

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 4 vom 10. März 2022

## Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter [www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de). Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinpfalz

Breitenweg 71  
67435 Neustadt an der Weinstraße  
[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de)

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** [phytomedizin@dlr.rlp.de](mailto:phytomedizin@dlr.rlp.de) 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Junganlagen und Nachpflanzungen -  
- Düngung und Bodenpflegemaßnahmen -  
- Neuregelungen Sortenzulassung und Versuchsanbau -  
- Abgabe letztjähriger Pheromondispenser in der kommenden Woche KW 11 -

## Liebe Winzerinnen und Winzer

Die Winterarbeiten wie Rebschnitt und Biegen sind bald erledigt. Bis zum Austrieb bleiben wahrscheinlich noch gut vier Wochen Zeit, dann stehen die termingebundenen Tätigkeiten an. Die letzten beiden Jahre waren durch die Corona-Pandemie geprägt. Hygiene-Richtlinien, Gesundheitsprävention, Impfangebote bestimmten stark unseren Alltag. Unternehmer mussten zum Wohl ihrer Mitarbeiter flexibel reagieren. Neben ausgefallenen Veranstaltungen wie Weinfesten, Messen und Events gab es vor allem 2020 Schwierigkeiten, dass Saisonkräfte rechtzeitig einreisen und beschäftigt werden konnten. Die Kundenkontakte beschränkten sich weitgehend auf Online-Weinproben und Paketauslieferungen. Ein gewohnter persönlicher Kontakt war lange Zeit kaum möglich. Durch die Impfungen und Rückgänge der Infektionszahlen sind Lockerungen möglich geworden. Bis auf die Maskenpflicht und regelmäßigen Tests sind die meisten Einschränkungen zwischenzeitlich aufgehoben. Kleinere Events und Bewirtung sind wieder möglich, es bleibt zu hoffen, dass im Sommer auch wieder Weinfeste zumindest im Freien stattfinden können.

Wirtschaftlich konnte der Weinbau die Krise erstaunlich gut meistern. Doch die konjunkturellen Bremsspuren sind auch dort unübersehbar. Neben Lieferengpässen bei Flaschen, Verschlüssen und Kartonagen ist bei vielen Vorprodukten ein starker

Preisanstieg zu verzeichnen. Dies betrifft die Außenwirtschaft vor allem bei Stahlpfählen, Düngemitteln und Kraftstoffen. Durch Abbruch von Lieferketten und Produktionsengpässen wirkt sich dies auf fast alle Bereiche aus. Hinzu kommt aktuell die Ukraine-Krise seit Ende Februar, deren Ausgang alles andere als vorsehbar ist. Neben dem menschlichen Leid und der zerstörten Infrastruktur in den Kriegsgebieten ist mit Flüchtlingsströmen der teils unbewohnbar gewordenen Gebieten zu rechnen. Zwar sind Russland noch Ukraine weiterhin keine Hauptabsatzgebiete für deutschen Wein, noch maßgebliche Heimat unserer Saisonkräfte. Die Auswirkungen von Wirtschaftsembargos werden wir aber trotzdem zu spüren bekommen. Dass sich die deutliche Erhöhung des Mindestlohns ab Oktober auf lohnintensive Betriebe auswirkt, ist nicht zu bestreiten.

Ein gewohntes ‚Business-as-usual‘ wird es bei diesen Unwägbarkeiten also auch 2022 nicht geben können. Die Planbarkeit ist begrenzt, Flexibilität ist gefragt und die Unternehmensentscheidungen müssen immer wieder neu durchdacht werden. Dabei sollte man sich immer verschiedene Optionen offen halten. Es gilt aber, nicht die Hände in den Schoß zu legen, sondern die Dinge so zu nehmen, wie sie sind und das Beste draus zu machen. Also mit einer gehörigen Portion Optimismus und viel Tatendrang anzupacken, um für die Hauptsaison gut gerüstet zu sein.

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

## Mitteilung Nr. 4 vom 10. März 2022



**Witterungsverlauf:** Seit dem meteorologischen Frühlingsanfang zum 1. März scheint fast täglich intensiv die Sonne unter strahlend blauem Himmel. Trotzdem bleiben die Nächte vorerst noch frostig kalt und auf freiem Feld bläst ein kühler und trockener Wind aus Südosten. Bislang präsentiert sich der März als zu kühl. In den nächsten Tagen wird sich die Atmosphäre aber zunehmend erwärmen und die Nächte werden frostfrei. Die Höchsttemperaturen werden voraussichtlich aber nicht über 16° C ansteigen. Die Vegetation steht in den Startlöchern, vielfach hat bereits die Mandelblüte eingesetzt. Auch konnte zwischenzeitlich das Bluten geschnittener Reben in frühen Lagen festgestellt werden. Dies wurde durch die kühlen Nächte aber wieder ausgebremst. Mit einem sehr frühen Austrieb der Reben ist absehbar also nicht zu rechnen, da die Langfristmodelle keine sehr milde Phase melden. Sobald es durchgehend wärmer wird, werden die Knospen bald anschwellen. Im 30-jährigen Mittel findet dies in unserer Referenzanlage bei Riesling am 04. April statt, der Austrieb ist im Mittel am 19. April. Ein später Austrieb verkürzt die Spanne möglicher Spätfröste und wäre daher zu begrüßen.

Etwas mehr Sorge bereiten die geringen Niederschläge im Winter, die voraussichtlich auch im März nicht mehr aufgefüllt werden. Bislang fiel im März noch kein nennenswerter Niederschlag, der Februar brachte durchschnittliche Regenmengen, die das Winterdefizit aber nicht annähernd ausgleichen konnten. Ein nasser, wechselhafter April wäre daher wünschenswert, auch wenn eventuelle Pflanzarbeiten davon betroffen sind. Ein Pilzdruck besteht vor der Belaubung noch nicht. Auch im Vorjahr waren die Monate März und April eher trocken, bevor dann ab Mai längere Regenperioden eintraten und die Situation umkehrten.



**Junganlagen:** Die Wintertemperaturen waren durchgehend mild, so dass keine Augenschäden durch Frost auftraten. Trotzdem kann es zu gewissen Augenausfällen durch Vorjahresinfektionen (*Peronospora* und *Botrytis*) am jungen Holz kommen. Beim Rückschnitt einjähriger Reben sollte auf vorjährigem Befall geachtet werden. Triebinfektionen durch *Peronospora* zeigen sich durch rissige Bereiche mit schwärzlichen Verdickungen, in der Regel ist ein Nodium betroffen. Dann muss unter die Schadstelle angeschnitten werden. Oft ist die Holzreife gering, so dass schon deswegen ein Rückschnitt erforderlich ist. Im Zweifel ist jede Rebe einzeln zu beurteilen, ob auf Stamm, halber Stamm oder zwei Augen geschnitten wird. Ein genereller Rückschnitt der

Reben ist lediglich bei sehr schwachem Wuchs oder starkem vorjährigem Pilzbefall ratsam, da sich die Spätfrostschäden erhöhen (bodennaher Austrieb) und die Rebe komplett neu aufgebunden werden muss. Ist die Rinde lediglich rissig (oft bei Sauvignon blanc) und die Rebe schneidet sich grün, ist kein Rückschnitt sinnvoll. Dies sind Dehnungsrisse beim Dickenwachstum.



**Geschädigtes Holz durch vorjährige Triebinfektionen mit *Peronospora* erfordert einen Rückschnitt.**

Dort wo im Spätherbst die jungen Reben angepflügt wurden, sind vor dem Austrieb die Veredlungsstellen wieder frei zu stellen. Eine erste Unterstockbearbeitung ist bei zurückgeschnittenen Reben vor Austrieb ratsam, um später Triebbruch zu vermeiden und vorhandene Beikräuter zu entfernen.



**Natürliche Dehnungsrisse, die bei starkem Wuchs oft bei Sauvignon blanc vorkommen. Hier ist kein Rückschnitt sinnvoll.**

**Düngung und Bodenpflege:** Viele Böden sind bereits oberflächlich abgetrocknet und fahrfest. In Hinblick der Rebenentwicklung und des Bodenzustandes ist eine Bodenbearbeitung vor Ende März/Anfang April in der Regel aber nicht empfehlenswert. Ausnahmen stellten lediglich stark verkrautete Unterstockstreifen mit Quecke oder Horst bildenden Gräsern dar, die sich sonst nur schwer mechanisch bekämpfen lassen. Auch überwinternde und hochgewachsene Begrünpflanzen wie Gelbsenf, Ölrettich oder Raps sollten im

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

## Mitteilung Nr. 4 vom 10. März 2022

Unterstockbereich vor dem Einwachsen in die Drähte beseitigt werden. Die Begrünungspflanzen sowie die Spontanflora der Gassen sollte so lange wie möglich wachsen gelassen werden. Hier gilt der Grundsatz: das was die Pflanze an oberirdischer Biomasse bildet, legt sie auch unterirdisch zu, so dass sich ausgeprägte Wurzelsysteme im Ober- und Unterboden bilden können, die eine natürliche Bodensanierung (Reduzierung von Verdichtungen, Verbesserung der Infiltration, Durchlüftung, Humuslieferanten, Krümelstrukturbildung) bewirken. Hat sich ein Teilzeitbegrünungsbestand flächendeckend mit Wuchshöhen von mindestens 50 cm entwickelt, kann bei grober Einarbeitung dieser Biomasse mit einer N-Nachlieferung von mindestens 30 kg N/ha und Jahr gerechnet werden. Dies sollte nicht nur unter dem Aspekt stark gestiegener Düngpreisen berücksichtigt werden. Der Preisanstieg der mineralischen N-Dünger verleitet auch dazu, vor dem Austrieb Dreijahresgaben an Trester, Misten und Komposten als organischen N-Düngerersatz auszubringen. **An dieser Stelle deshalb nochmal der Hinweis, dass Dreijahresgaben dem gesamten Dokumentationssystem der Düngeverordnung und Landesdüngeverordnung unterliegen.** Generell ist es auch kein Nachteil, in mittelwüchsigen Anlagen auf eine N-Düngung ein oder zwei Jahren ganz zu verzichten. Besonders in älteren, zur Rodung anstehenden Weinbergen ist es aufgrund der sehr hohen N-Schübe von bis zu 500 kg N/ha (Jungreben haben einen N-Bedarf von 20 kg N/ha!) ratsam, die letzten drei Jahre vor der Rodung KOMPLETT auf mineralische und organische N-Dünger zu verzichten, um die Nitrat-Auswaschung zwischen Rodung und Wiederbepflanzung zu minimieren. Die Mineralisierung und damit die N-Freisetzung sollte über eine Störung der (Dauer-)Begrünung im Frühjahr angeregt werden, die als Nährstofflieferant angezapft wird. Somit werden hohe Nitrat-Schübe durch den Humusabbau nach der Rodung vermieden.

Die **Vorgaben der Düngeverordnung** sind **VOR einer Düngemaßnahme** zu beachten (Ziehen von Bodenproben, Wirtschaftsdüngeranalysen) und entsprechend zu dokumentieren (Düngebedarfsermittlung, Düngeplanung).

**In Rebanlagen auf nitrat-belasteten (roten) Gebieten gilt beim derzeitigen Auffahren von Komposten, Misten, Trester, mineralischen und organischen N-Düngern ein Bodenbearbeitungs- und damit Einarbeitungsverbot in den Gassen bis 15. März gemäß neuer Landesdüngeverordnung vom 01.01.21! Ausnahme ist die Pflanzfeldvorbereitung in Jungfeldern.**

Vor dem Ausbringen der Pheromonampullen sollte das Rebholz gemulcht oder gehäckselt werden, um ein störungsfreies Abhängen zu ermöglichen. Da die Winterbegrünungen bislang aufgrund den kühlen Temperaturen noch niedrig sind, ist ein Mulchen oder Walzen vorerst nicht sinnvoll. Lediglich auf Trockenstandorten kann dies zur Wasserkonserverung erwogen werden, zum Beispiel in Junganlagen auf Sandböden.

**Nachpflanzungen:** Aufgrund zunehmender Stockausfälle durch ESCA und verlängerten Standzeiten gewinnt das Nachpflanzen in Ertragsanlagen zunehmend an Bedeutung. Besonders in ertragschwächeren Jahren wirken sich Fehlstellung und damit geringere Flächenerträge auch finanziell aus. Bis wann eine Nachpflanzung wirtschaftlich lohnend ist, ist von außen betrachtet schwer möglich und hängt von verschiedenen Aspekten ab. Beispielsweise Anwuchsrate, Pflegeaufwand, Zielerträge und Traubenerlöse. Als Richtgröße sollten mit mindestens zehn Jahren Reststandzeit einer Anlage kalkuliert werden.

Aufgrund der erfolgten Abtrocknung sind viele Böden bearbeitbar, sodass sich Nachpflanzungen mit dem Erdbohrer oder Spaten gut durchführen lassen. Der Boden darf dabei aber nicht mehr schmieren. Bei Trockenheit ist die Pflanzung erschwert und der Anwuchs der Rebe nicht mehr optimal. Als schwenkbare Anbauversion gibt es auch Anbau-Erdbohrer, die vor allem in größeren Flächen und überbetrieblich eingesetzt werden können, um das manuelle Pflanzen zu erleichtern. Die Pflanzung sollte nicht morgens bei Frost durchgeführt werden, da die jungen Wurzeln frostempfindlich sind. Ein Schutz gegen Wildverbiss sollte nach dem Austrieb angebracht werden. Pflanzrohe verfrühen den Austrieb und können so Frostschäden erhöhen. Auf Sortenreinheit (Weißherbstbereitung!) der Anlagen ist zu achten. Vorsicht ist beim vorjährigen Einsatz von Voraufbauherbiziden (Katana: Wirkstoff Flazasulfuron) in Anlagen mit Nachpflanzbedarf geboten. Deck-Erde für den Wurzelbereich ist dann möglichst aus der Gassenmitte zu entnehmen oder sollte mitgebracht werden. Auch wenn Hochstammreben etwas das Doppelte einer normalen Pfropfrebe kosten, wiegt der geringere Pflegeaufwand nach der Pflanzung, häufig besserer Anwuchs und ein früherer Ertragseintritt die Mehrkosten in der Regel auf. Allerdings ist bei trockenen Bedingungen die Gefahr des Ausfalls von Hochstammreben gegeben, da sie einen höheren Wasserbedarf im Pflanzjahr haben.

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

## Mitteilung Nr. 4 vom 10. März 2022

**Neuregelung bei Sortenzulassung und im Versuchsanbau:** Eine länderspezifische Klassifizierung (eigene Sortenliste für Rheinland-Pfalz) gibt es gemäß Weingesetz § 8 Weinrechts-DVO-Rheinland-Pfalz (Anlage 3 zu § 4a) nicht mehr. Die Klassifizierung der Rebsorten ist jetzt bundesweit einheitlich geregelt.

**Zur Herstellung von Wein zugelassen, sind alle in der von der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft [BLE] veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten. Diese ist unter folgendem Link abrufbar.**

[https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/Liste-Rebsorten/Rebsorten\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/Liste-Rebsorten/Rebsorten_node.html)

Alle Bundesländer melden der BLE einmal jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten. Sofern diese Rebsorten als g. g. A. oder g. U. Wein in Verkehr gebracht werden sollen, bedarf es der Aufnahme durch die jeweilige Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände in der Produktspezifikation.

**Für den Versuchsanbau (frühere Anbaueignungsversuche) ergeben sich damit folgende Änderungen:**

Nur Sorten (einschließlich der angefügten Zuchtnummern), welche **nicht in der BLE-Rebsortenliste genannt werden**, können in einem engen Rahmen noch versuchsmäßig angepflanzt werden.

Die Anpflanzung und Wiederbepflanzung von Versuchsflächen ist den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen. **Für RLP ist dies die LWK.** Es gibt keine Versuchsgenehmigungen durch das DLR RNH mehr. Erzeugnisse von diesen Flächen dürfen bis zu **20 Hektoliter je Betrieb und Jahr als Deutscher Wein** vermarktet werden.

Die maximal zulässige Fläche für den Versuchsanbau ist auf **0,1 ha pro Betrieb begrenzt**, unabhängig von der Sortenanzahl.

**Die Anpflanzung ist vom Genehmigungssystem ausgenommen.** Das heißt konkret: Für diese Anpflanzungen wird weder eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung (§6 WeinG, klassisches Wiederbepflanzungsrecht), noch eine Genehmigung zur Neuanpflanzung (§7 WeinG, Neuanpflanzungsgenehmigung nach Zuteilung der BLE) benötigt, die Pflanzungen (max. 0,1 ha) sind der zuständigen LWK lediglich anzuzeigen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Anpflanzung, Wiederbepflanzung oder Veredlung von nicht klas-

sifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken auf g. U.- oder g. g. A.-Flächen beschränken. RLP beabsichtigt davon Gebrauch zu machen.

**Sobald die Anerkennung einer Rebsorte durch ein Bundesland und die Meldung an die BLE erfolgt ist:**

- Dürfen die Erzeugnisse von nun klassifizierten Rebsorten aus Versuchsflächen nur noch fünf Jahre in Verkehr gebracht werden.
- Ab dem sechsten Jahr, das auf das Jahr der Klassifizierung/Anerkennung folgt, ist dies nicht mehr zulässig. Die Fläche muss gerodet werden.
- Ausnahme: Wenn man für die Fläche, ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Rebsorte durch die BLE innerhalb fünf Jahre, entsprechende Neuanpflanzungsgenehmigung oder Umwandlungsgenehmigung zur Verfügung stellt.

**Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)**



**Entsorgung Pheromondispenser:** Alle letztjährig ausgebrachten Pheromondispenser zur Verwirrung der Traubenwickler sind, sofern noch nicht geschehen, aus den Anlagen zu entfernen.

PAMIRA bietet auch in diesem Jahr gesonderte Termine für die kostenfreie Rücknahme der Pheromondispenser an. Sie können gesammelt und in Plastiksäcken verpackt zwischen dem **14. - 18. März 2022** bei einer der PAMIRA-Sammelstellen abgegeben werden. Annahmestellen finden Sie im beigefügten Flyer. Bitte beachten Sie, dass bei dieser Aktion **nur Dispenser und keine Pflanzenschutzmittel- oder Flüssigdüngemittelverpackungen** angenommen werden.

Weitere Informationen, beispielsweise zu gesonderten Sammelterminen der PSM-Kanister und zu den Annahmestellen sind auf der Internetseite von **Pamira** einzusehen.